

Bonn, 01.03.2024

Stellungnahme des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Der Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS) begrüßt, dass aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis genutzt werden sollen, um bestehende Regelungslücken beim Tierschutz zu schließen. Zu Beginn möchten wir darauf verweisen, dass 2025 ein Entwurf einer EU-Verordnung zum Wohlbefinden von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben diskutiert werden soll. Nach unserer Kenntnis sollen in dieser Verordnung verschiedenste Punkte des Tierschutzes, wie z.B. das Kupierverbot EU-seitig konkretisiert und verschärft werden. Wir regen an, die Entwürfe der EU diesbezüglich abzuwarten, bevor im Nachhinein nationales Recht mit dem übergeordneten EU-Recht umständlich harmonisiert werden muss. Mit großen Bedenken nehmen wir zur Kenntnis, dass auch dieses Gesetz / diese Novellierung keine Zustimmung seitens des Bundesrats benötigen soll, obwohl die Verantwortung und der Erfüllungsaufwand bei den Ländern liegen.

Anbindehaltung (§ 2b):

Der BRS spricht sich gegen das Verbot der Anbindehaltung aus. Die ganzjährige Anbindehaltung ist zukunftsfähige Haltungsform und wird aufgrund des Strukturwandels Generationswandels von selbst auslaufen. Wir erkennen an, dass eine ganzjährige Anbindehaltung die wesentlichen arteigenen Verhaltensweisen der Tiere erheblich einschränkt, jedoch sind wir der Meinung, dass ein Verbot und/oder eine kurze 5-jährige Übergangszeit einen großen Strukturbruch bedingen würden. Ein Verbot würde sowohl die gesellschaftlich und politisch gewollten kleinen Familienbetriebe als auch Nebenerwerbsbetriebe zur Aufgabe zwingen. Zudem ist die Regelung nach § 21 Abs. 1a, Satz 2 ungenau. Die beschriebenen Ausnahmeregelungen zur Anbindehaltung ("Kleinbetriebe") bedeuten, dass diese nach Ablauf der 5-jährigen Übergangsfrist nur bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gelten bzw. nur Anwendung finden, wenn sie den Vorgaben in der Rechtsverordnung entsprechen. Wie diese Rechtsverordnung gefasst wird, ist ungewiss, und sie kann alle möglichen Regelungen nach sich ziehen. Der BRS ist davon überzeugt, dass die bereits erfolgreich etablierte Kombinationshaltung ein zukunftsfähiges Modell ist und weiterhin möglich sein muss. Dabei haben die Tiere mindestens 120 Tage im Jahr freie Bewegung und für mindestens zwei Stunden die Möglichkeit sich auf der Weide, einem Laufhof oder in Bewegungsbuchten frei zu bewegen. Anderenfalls bedeutet diese Novellierung, im Besonderen für kleinere Betriebe, eine zwangsweise Aufgabe der Rinderhaltung.



Die Anforderung, dass höchstens 50 Rinder gehalten werden dürfen, sollte überdacht werden. Diese Schwelle wird schnell überschritten, insbesondere wenn neben der Aufzucht auch Bullenmast auf dem Betrieb stattfindet. Zudem ist eine Bestandsobergrenze mit keinem Tierschutznutzen verbunden, da das Tierwohl des Einzeltieres unabhängig von der Bestandsgröße ist. Wir plädieren dafür, im Sinne des Bestandsschutzes den sicherlich mittelfristig auslaufenden Betrieben eine längere Übergangszeit, wie die im Koalitionsvertrag genannten 10 Jahre, zu gewähren.

Wirbeltiere (§ 4b)

Analog zu § 4, Abs. 4 regen wir an, die Begrifflichkeit "Wirbeltiere" beizubehalten und im Gesetz übergeordnet zu definieren, dass die getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf Kopffüßer und Zehnfußkrebse auszuweiten.

Videoüberwachung an Schlachthöfen (§ 4d):

Der BRS befürwortet die Einführung von Videoaufzeichnungen im Sinne des Tierschutzes. Viele große Schlachtbetriebe sind in diesem Punkt schon selbsttätig vorangegangen. Jedoch bedarf es durch die umfassende Kameraabdeckung und den langen Speicherzeitraum erheblicher Speicherkapazitäten seitens der Schlachthöfe. Hohe laufende Kosten aufgrund der Wartung von Servern und Videotechnik sind zu erwarten. Durch den akuten Strukturbruch in der Nutztierhaltung befindet sich auch die Schlachtbranche im Wandel. Besonders für kleinere und mittelgroße Betriebe können diese zusätzlichen finanziellen Anforderungen ein Betriebshindernis sein. Deshalb bitten wir darum, eine Förderung für die Umsetzung der Videoüberwachungstechnik zu prüfen. Zu klären ist weiterhin, wie mit technischen Ausfällen umgegangen werden soll. Welche Bedingungen müssen u.a. externe Anbieter erfüllen, um als Dienstleister für Schlachthöfe tätig werden zu können? Bedenken haben wir bezüglich der Speicherung, Beurteilung und des Datenschutzes beim aufgenommenen Bildmaterial. Im Besonderen beim Setzen des Entblutungsschnitts (Abs. 3) entsteht sehr sensibles Bildmaterial. Schlachthofmitarbeiter müssen deshalb unbedingt vor unkontrollierter Datenverbreitung geschützt werden. Dafür schlagen wir ein Vieraugen-Konzept vor, demnach sichtet die zuständige Behörde zusammen mit dem Datenschutzbeauftragten des Schlachthofs das Bildmaterial im lokalen Netzwerk. Somit kann ein ungeregelter Zugriff von außerhalb des Schlachthof-Netzwerks vermieden werden (Abs. 4).

Zu Abs. 6: Noch vor Inkrafttreten des Gesetzes müssen die Anforderungen seitens des BMEL an die Videotechnik bekannt sein.

Nicht-kurative Eingriffe am Tier (§ 5):

Der kastrationsbedingte Betäubungsmitteleinsatz gehört schon jetzt zur guten fachlichen Praxis. Daher befürwortet der BRS, dass die bei der Kastration von unter vier Wochen alten Rindern (Abs. 3, Satz 1 und § 6 Abs. 1, Satz 2c) die Tiere verpflichtend betäubt werden müssen und rät dazu, dies für alle Tierarten verpflichtend einzuführen.

Zur gängigen Praxis gehört weiterhin auch schon der Einsatz von Betäubungs- und Schmerzmitteln beim Veröden von Hornanlagen (Abs. 3, Satz 2). Es ist jedoch zu erwarten, dass die Mehrbelastung der Tierärzte und die bereits existierenden Engpässe weiter verschärft werden. Um dem wachsenden Tierärztemangel vorzugreifen, empfehlen wir einen Befähigungsnachweis für Personen, die den Umgang mit Tieren bei diesen nicht-kurativen Eingriffen bescheinigt und

sicherstellt. Zudem gehen wir davon aus, dass der angesetzte Zeitrahmen zur Überwachung der Umsetzung der Enthornung zu gering bemessen ist. Des Weiteren sprechen wir uns für die Streichung der Worte "im Einzelfall" in §6 Abs.1, Satz 2b aus, da dies vermuten lässt, dass Enthornungen bei unter 6 Wochen alten Rindern nur im Einzelfall zugelassen sind. Sollte es zur Prüfung in Einzelfällen kommen, würde das zu einer großen Mehrbelastung (Bürokratie, Prüfung, Attestierung und weiteres) führen. Grundsätzlich sollten Enthornungen unter Verwendung aller Auflagen weiterhin unbürokratisch möglich sein. Auch wenn die Zucht mit genetisch hornlosen Bullen bereits breite Anwendung findet, kann die Hornlos-Zucht nicht die einzige Lösung sein. Denn eine drastische Reduktion der möglichen Vererber zieht eine geringere genetische Varianz und folglich einen möglichen Anstieg der Inzucht nach sich und ist nicht zielführend.

Nicht-kurative Eingriffe am Tier (§ 6):

Zu Abs. 1, Satz 2a: Die Neufassung des Satzes birgt mehr Verwirrung als Klarheit. Wenn man den Satz nicht sehr akribisch liest, dann erweckt es den Anschein, als sei das Herausreißen von Gewebe eine gelebte Praxis in Deutschland. Wir regen an, die alte Formulierung beizubehalten und einen zusätzlichen Satz einzufügen: "Entsprechend der Richtlinie 2008/120/EG des Rates ist das Herausreißen von Gewebe verboten".

Zu Abs. 1, Satz 2d: Es ist zu befürchten, dass durch das Diskriminierungsverbot und den Import von Ferkeln aus dem Ausland die erhöhten Tierschutzvorgaben in Deutschland unterlaufen werden. Zum Schutz unserer heimischen Erzeugung müssen jegliche Anforderungen unseres Tierschutzes auch auf importierte Tiere zutreffen. Dies soll aber nicht dazu führen, dass die neue Nachweispflicht von Mästerinnen und Mästern in erdrückender Dokumentation endet.

Zu Abs. 5: Wir bitten darum zu erörtern, in welchem Umfang die Nachweise zu erbringen sind.

Zu Abs. 7: Wir begrüßen, dass durch diese Regelungen der Aktionsplan-Kupierverzicht rechtlich verankert wird und regen an, diesen konsequent in der Novellierung umzusetzen. Wichtig ist für den BRS, dass der hohe Dokumentationsaufwand nicht zusätzlich strapaziert wird und der bisherige Wortlaut des Aktionsplans im Gesetz Anwendung findet.

Zu Abs. 7, Satz 5: Wir schlagen folgende alternative Formulierung vor: "Grenzwerte von Schwanzund Ohrverletzungen, bei deren Unterschreitung bestimmte Maßnahmen zu treffen sind, und Vorgaben gemacht werden können, wie viele Schweine ab wann mit ungekürztem Schwanz gehalten werden müssen,".

Zu Abs. 7, Satz 6: Wir lehnen diese Neuregelung entschieden ab! Schwanzbeißen ist eine multifaktorielle Ethopathie (Genetik, Fütterung, Klima etc.). Diverse Arbeiten wie z.B. auch die teilveröffentlichten Ergebnisse des KoVeSch-Projekts stellten heraus, dass Schwanzbeißen durch die Erweiterung des Platzes je Tier nicht verhindert / unterbunden werden kann. Durch diese Ermächtigung wird kein Fortschritt zur Vermeidung von Schwanzbeißen erzielt, sondern Schweinehalter, die ohnehin in den letzten Jahren herbe Verluste haben hinnehmen müssen, wird hierdurch die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebs genommen.



Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei Inanspruchnahme dieser VO-Ermächtigung seitens des BMEL bei der Haltung von kupierten Schweinen die Platzanforderungen, über die im TierHaltKennzG definierten Anforderungen hinausgehen können. Im Umkehrschluss gilt, dass die "Privilegierung für Bestandsbetriebe" ausgehebelt werden kann, wenn kupierte Schweine gehalten werden. Die Rechtsfolge wäre dann ein "downgrading" in eine niedrigere Tierhaltungsstufe. So ist z.B. im TierHaltKennzG beim Frischluftstall gesetzlich geregelt: "Abweichend von … kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen." Somit können durch diese Regelungen Konflikte im Zusammenhang mit dem TierHaltKennzG entstehen.

Zucht und Halten von Tieren (§ 11):

Wir erbitten eine Konkretisierung dieses Abschnitts. Entsprechend der Viehverkehrsverordnung sind Rinder- und Schweinehalter schon verpflichtet, Bestandsregister zu führen. Der vorgeschlagene Abschnitt 2a soll nicht dazu führen, dass ein zusätzliches Bestandsregister geführt werden soll.

Qualzucht (§ 11b):

Nach Auffassung des BRS ist unter Qualzucht die züchterisch verursachte Veränderung von Tieren zu verstehen, die diesen Schäden zufügt oder lebenslang Schmerzen und Leid bereitet. Die im Entwurf getroffenen Formulierungen sind allerdings derart offen gestaltet, dass selbst zu 100 % gesunde Tiere von der Zucht ausgeschlossen werden könnten. Die Merkmale, der im Abs. 1a aufgeführten Symptomliste werden durch multifaktorielle und Umweltbedingungen verursacht und sind nicht geeignet, als genetisch bedingte Symptome zur Beurteilung des Sachverhalts einer Qualzucht herangezogen zu werden. Zudem können viele der genannten Symptome auch beispielsweise durch Infektionen entstehen und damit erworben werden. Der BRS spricht sich für die ersatzlose Streichung der Merkmale "Lahmheiten" (§ 11a Abs. 1a, Satz 3) und "Verringerung der Lebenserwartung" (§ 11b Abs. 1a, Satz 18) in der Symptomliste aus.

Die tierschutzrelevanten Untersuchungen, wie sie in der Suche nach genetischen Auffälligkeiten oder Gesundheitsuntersuchungen in vielen Zuchtbüchern verankert ist, sichert bereits ein hohes Zuchtniveau. Eine Reglementierung und der Zuchtausschluss von Merkmalsträgern bedeutet einen großen genetischen Diversitätsverlust. Genau diese genetische Diversität ist allerdings die Grundvoraussetzung dafür, Inzucht und ihre damit einhergehenden Depressionen zu vermeiden. Die Rinderzucht- und Schweinezuchtverbände haben in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, Gesundheits- und Tierschutzaspekte als zentrale Eckpfeiler ihrer Zuchtprogramme zu etablieren und dabei enorme Fortschritte im Sinne des Tierwohls erzielt. Genau diese Züchter und Zuchtverbände, die sehr viele tierschutzrelevante Untersuchungen vornehmen und dabei mit höherer Wahrscheinlichkeit genetische Auffälligkeiten ermitteln dürften, würden nun benachteiligt.

Daher spricht sich der BRS dafür aus, Tiere in anerkannten Zuchtbüchern in Reinzucht von §11 zu befreien.



Begründung:

Durch die EU-Tierzuchtverordnung und das deutsche Tierzuchtgesetz ist insbesondere die Zucht von Rindern und Schweinen hinreichend geregelt. Die Anforderungen an ein Tier für die Eintragung in Zuchtbücher anerkannter Zuchtverbände, zum Einsatz als Zuchttier (natürliche Bedeckung, assistierte Reproduktion) wurde zur Vermeidung von Handelshemmnissen auf Unionsebene geregelt. Dies war insbesondere notwendig, da die Kommission auf zahlreiche Beschwerden wegen unterschiedlicher Umsetzung und Auslegung von Rechtsakten der Union zum Tierzuchtrecht reagieren musste. Der durch das Tierschutzgesetz vorgesehene Eingriff in die Zucht der zuvor genannten Arten führt zu Handelshemmnissen und steht im Widerspruch zu dem in Artikel 3 der VO (EU) 2016/1012 festgelegtem Diskriminierungsverbot.

Die tierzuchtrechtlichen Vorgaben dienen der Erzeugung von Tieren von nachweislich hoher genetischer Qualität. Dabei ist die Tiergesundheit und Robustheit der Tiere zu erhalten und zu verbessern, mit dem Ziel einer nachhaltigen Tierzucht hinsichtlich einer verbesserten Ressourceneffizienz und einer besseren Widerstandsfähigkeit.

Kennzeichnung verendeter / getöteter Tiere (§ 16l):

Dem BRS und seinen Mitgliedern erschließt sich nicht, welchen Informationsgewinn sich das BMEL aus dieser Maßnahme verspricht. In der Regel werden Saugferkel am 4. Tag nach der Geburt mit einer Ohrmarke gekennzeichnet. Die vorherigen Tierverluste sind mit Totgeburten, Erdrückung und dem Verenden äußerst lebensschwacher Ferkel zu begründen. Der Tierhalter hat keinen Einfluss auf diese natürlichen Verluste. Eine Beispielrechnung aus Nordostdeutschland soll verdeutlichen, wie viel Mehrarbeit durch den vorgebrachten Vorschlag entstünde.

Annahme: Ein Betrieb mit rd. 700 Sauen und hat 15,5 lebend geborene Ferkel je Wurf bei 2,3 geborenen Würfen je Sau und Jahr. Durchschnittliche Verlustrate von rd. 15 %; davon rd. 60 % in den ersten 3 Tagen vor dem Einzug der Ohrmarke. Je Sau und Jahr werden im Schnitt (in Abhängigkeit der Genetik, des Managements etc.) 35 Ferkel lebend geboren. Davon sterben 5 Ferkel oder werden notgetötet. Davon sterben 3 Ferkel vor dem 4. Lebenstag. Hochgerechnet bedeutet dies, dass in diesem Beispielsbetrieb jährlich 2300 Ferkel zusätzlich gekennzeichnet werden müssten. Im Durchschnitt müssen für die Tierkennzeichnung 1 – 2 min veranschlagt werden. Zusammengenommen würden hierdurch rd. 70 Arbeitsstunden anfallen, die für die Geburtsüberwachung, Tierkontrolle und anderen Arbeiten im Stall fehlen. Dem Tierschutz wird dadurch ein Bärendienst erwiesen.

Weiterhin fallen durch diese Kennzeichnungspflicht etliche Kunststoff-Ohrmarken an, die aufwendig entsorgt werden müssen.

Unter der Annahme, dass die Falltierkennzeichnungspflicht Gesetz wird, sollte im § 16l konkretisiert werden, dass totgeborene Ferkel von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind. Dies findet sich ansonsten nur in der Begründung zum Paragrafen.

■ <u>Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 17):</u>

Die Notwendigkeit zur Ergänzung dieses bislang schon klar geregelten Paragrafen erschließt sich uns nicht. Im Besonderen befürchten wir, dass durch den Einschub von Abs. 2, Satz 2: "aus Gewinnsucht oder in Bezug auf eine große Zahl von Wirbeltieren begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft" eine Klagewelle über gewerbliche Tierhalter seitens

selbsternannter Tierschützer ergehen wird. Offene Begrifflichkeiten wie "Gewinnsucht" und "große Zahl von Wirbeltieren" lassen allerhand Interpretationsspielraum zu. Auch, dass allein schon der "Versuch strafbar" sein soll, birgt viel Konfliktpotential. Wie und wer soll diesen Versuch nachweisen? Oder soll künftig schon jeder Verdacht unter Strafe gestellt werden?

Zum Ende möchten wir unsere Befürchtung zum Ausdruck bringen, dass der ermittelte Erfüllungsaufwand deutlich zu gering bemittelt ist. Allein durch die Verschärfungen beim Kupierverbot entstehen Mehrkosten von rd. 1 Mrd. €. Der für die Landwirtschaft im Entwurf bezifferte Aufwand ist noch weit höher als der Erfüllungsaufwand der Behörden.

Die Parteien Deutschlands haben sich zu großen Teilen zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft bekannt. Tragen Sie dafür Sorge, dass die zusätzlichen Regelungen nicht in unzweckmäßiger Dokumentation münden und somit dieses politische Ziel unterlaufen.

